Auszüge aus dem Merkblatt des DAAD zu PROMOS

Regelungen zur Stipendienvergabe

I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Doktoranden deutscher Hochschulen,
a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: www.das-neue-bafoeg.de)
c.) nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren.

Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen.
Als Heimatland gilt das Land, in welchem der Studierende den Lebensmittelpunkt verbringt; die Staatsangehörigkeit spielt hier eine untergeordnete Rolle.
Hinweis: Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Doktoranden** gefördert werden.

II. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können grundsätzlich die unten aufgeführten Maßnahmen, und zwar ausschließlich durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2016“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe (bitte beachten Sie die Besonderheiten bei den Studien- und Praktika-Aufenthalten im Erasmus-Raum).
Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn **während** des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Besteht beispielsweise zum **Zeitpunkt der Bewerbung** eine Reisewarnung, zum Ausreisdatum aber nicht mehr, so ist eine Förderung möglich. Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich grundsätzlich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen („Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“).

1. Studienaufenthalte

Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können mit einer Dauer von **mindestens einem** Monat **bis sechs** Monaten gefördert werden. Doktoranden können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung von **Studienaufenthalten** zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS “). Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu uneingeschränkt gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Abschluss-/Studienarbeiten ist:
– Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss-/Studienarbeit begründet.
– Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende

Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.
Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können im Rahmen der Studienaufenthalte in PROMOS gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen in der Einzelaufstellung Geförderte „Studierender“ als Status anzugeben ist.

2. Praktika-Aufenthalte
Praktika-Aufenthalte können mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen bis sechs Monaten gefördert werden. Eine Praktika-Förderung im Erasmus-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“).
Praktika, die in die **Sonderschienen** des DAAD passen, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden. Dies sind Praktika bei: Internationalen Organisationen (z.B. UNO), EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten, den Goethe-Instituten, dem Deutschen Archäologischen Institut sowie den Deutschen Auslandsschulen (DAS).

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis:
Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmd, ZAD und ELSA vermittelt wurden, können weiterhin aus DAAD-Mitteln mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert werden. Eine Förderung dieser Praktika ist im Gegensatz zu Praktika in den Sonderschienen grundsätzlich aber in PROMOS möglich.

3. Sprachkurse
Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von mindestens drei Wochen bis sechs Monaten gefördert werden. Förderbar sind Kurse an staatlichen und privaten Hochschulen im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit mindestens 25 Wochenstunden gefördert werden.

4. Fachkurse
Aufenthalte für Fachkurse können mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden.

5. Studienreisen
Studienreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen.

6. Wettbewerbsreisen
Wettbewerbsreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, beispielsweise Programmierweltmeisterschaften oder EU-Simultationsveranstaltungen.

III. Förderleistungen

Die Fördersätze richten sich ausschließlich nach den DAAD-Teilstipendienraten, den DAAD-Reisekostenpauschalen, dem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten, der Pauschale für die Kursgebühren (einmalig 500 €) und den Obergrenzen für die Studiengebühren. Sämtliche Fördersätze sind in ihrer Höhe nicht veränderbar. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Mindest- und Höchstförderdauer der einzelnen Förderlinie eingehalten werden muss. Eine Förderung von halben Monaten ist unter Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer grundsätzlich möglich. Eine Übersicht darüber, welche Förderleistungen bei welchen Fördermaßnahmen gefördert werden können, ist als Anlage beigefügt.
Im Grundsatz sollen Teilstipendienrate und Reisekostenpauschale zusammen vergeben werden. Die Vergabe einzelner Förderleistungen ist allerdings möglich, ebenso eine Teilförderung des Auslandsaufenthaltes (z.B.: tatsächlicher Aufenthalt sechs Monate, Förderung in PROMOS vier Monate). Die Unterteilung in Ost und West bei den Reisekostenpauschalen erfolgt für die Vereinigten Staaten von Amerika durch den Verlauf des Mississippi, für Kanada durch die Grenze zwischen Manitoba und Ontario und für Russland durch den Verlauf des Ural. Bitte beachten Sie, dass PROMOS-Stipendiaten bei Aufenthalten in Neuseeland (wie auch DAADIndividualstipendiaten) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem neuseeländischen Bildungsministerium und dem DAAD grundsätzlich nur die günstigeren Studiengebühren für Inländer („in-state tuition" oder „domestic fee“) entrichten müssen. Dies ist aber vor Beginn des Aufenthalts mit der Gasthochschule zu klären.

Besonderes:
Der Zuschuss zu den **Studiengebühren** darf nur in Verbindung mit einer Förderung durch eine Teilstipendienrate und/oder Reisekostenpauschale gewährt werden. Die jeweiligen Obergrenzen finden Sie im Dokument „Fördersätze“. Sofern Sie einen Zuschuss zu den Studiengebühren zahlen möchten, bitten wir Sie, sich die jeweilige Pauschale von P14 genehmigen zu lassen.
Für Stipendiaten mit Behinderung können Hochschulen **Sonderbedarf** von bis zu 10.000 Euro anmelden.
Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50 Prozent) vorzulegen. Eine mögliche Förderzusage erhält die Hochschule nach Prüfung des formlosen Antrags (auf der Grundlage einer einzureichenden Kalkulation). Die Verwendung ist nach Förderende durch die Hochschule anhand von Rechnungsbelegen und einem dazu vorgegebenen Formular nachzuweisen.

VI. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können Studierende innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Bildungsabschnittes bezogen auf die Förderung von Studien- und/oder Praktikaaufenthalten **sechs Monate nicht** überschreiten. Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern oder Fachgebieten sind innerhalb eines Bildungsabschnittes möglich. Innerhalb eines neuen Bildungsabschnittes können Studierende wieder eine maximal sechsmonatige Förderung für Studien- und/oder Praktikaaufenthalte durch PROMOS erhal7 en. Beispielsweise ist die Förderung eines sechsmonatigen Studienaufenthalts + Sprachkurs + Teilnahme an einer Studienreise innerhalb eines Bildungsabschnitts möglich; nicht möglich wäre die Förderung eines viermonatigen Studienaufenthalts + dreimonatigem Praktikumsaufenthalt.

2. Erasmus+ und PROMOS
Erasmus+ und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten im Erasmus+-Raum ist in PROMOS **nur in folgenden Ausnahmefällen** möglich:

a.) Eine Erasmus+-Kooperation *(Inter Institutional Agreement)* besteht nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene) und konnte vor dem Auslandsaufenthalt nicht erweitert werden.
b.) Das Erasmus+-Kontingent eines Fachbereichs ist ausgeschöpft.
c.) Ein weiterer Erasmus+-Auslandsaufenthalt ist ausgeschlossen.

Hinweis zu a.) und b.):
Werden Studierende in diesen beiden Fällen über PROMOS gefördert, ist es notwendig, im Anschluss eine neue Erasmus+-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Partnerhochschule anzuregen. Sofern diese abgelehnt wird, ist eine PROMOS-Förderung weiterhin möglich. Die Ablehnung der Partnerhochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.
Eine Förderung von **Praktikaufenthalten** im Erasmus+-Raum ist in PROMOS nur möglich, wenn ein Praktikum-Aufenthalt im Rahmen von Erasmus+ ausgeschlossen ist. Sollte ein Ausnahmefall vorliegen, gilt wie auch für alle anderen Praktikaförderungen in PROMOS eine Mindestförderdauer von sechs Wochen.

3. BAföG-Leistungen und PROMOS
Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** angegeben werden muss. Die Verrechnung von PROMOS-Förderleistungen mit den Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer dort.

4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS
DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

5. Deutschlandstipendium und PROMOS
Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS
Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien uneingeschränkt möglich. Wird durch öffentliche Mittel aus Deutschland aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei möglichen anderen Stipendienträgern angeben müssen.
Beispiel: Der Stipendiat erhält aus anderen öffentlichen Mitteln Reisekosten. Dadurch ist eine Förderung durch die PROMOS-Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Weitere Förderleistungen wie z.B. Teilstipendienraten sind dagegen möglich.

7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS
Eine Berücksichtigung von **während** des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten ist nicht vorgegeben.

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.

VII. Auswahlverfahren

Ausschlaggebende Auswahlkriterien für die hochschulinterne Auswahl müssen sein:
– Qualifikation/Studienleistung des Studierenden
– Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium
– Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind.

Die **Studienreisenauswahl** soll anhand folgender Kriterien erfolgen:
– Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen
–Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern
– Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten
– keine Reise mit überwiegend touristischem Programm.